



Amtsblatt

für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

21. Jahrgang

04.09.2024

Nr. 10

Öffentliche Bekanntmachungen

Titel	Seite(n)
Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Herzebrock	2 - 3
Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Herzebrock	4 - 5
Satzung zur Bürgerumfrage „B 64n“ der Gemeinde Herzebrock-Clarholz	6 – 9
Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 269 „Schulzentrum Herzebrock	10 - 15

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Herzebrock

Bekanntmachung:

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Herzebrock, Flur 10, Flurstück 49.

Weil die Eigentümer des angrenzenden Flurstücks 22 („Die Anlieger“) als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird das Ergebnis der Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW, SGV NRW 7134), in der z.Zt. geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Abmarkung der Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 13.08.2024 zur **Geschäftsbuchnummer 24105** in der Zeit vom 11.09.2024 bis einschließlich 11.10.2024 in der Geschäftsstelle der

Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Dipl.-Ing. Ludger Bureick und Dr. Ing. Johannes Bureick,

Kolpingstraße 18, 33378 Rheda-Wiedenbrück

während der nachstehenden Bürozeiten: Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Terminabsprachen sind erwünscht. Tel.: 05242-966020).

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Inhabern grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Abmarkung unterrichten zu lassen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim *Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden* schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektrischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV NRW 320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer

3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle (poststelle@vg-minden.nrw.de) des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Rheda-Wiedenbrück, den 13.08.2024

gez. Dr.-Ing. Johannes Bureick, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Herzebrock

Bekanntmachung:

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Herzebrock, Flur 46, Flurstück 20.

Weil die Eigentümer des angrenzenden Flurstücks 77 („Die Anlieger“) als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird das Ergebnis der Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW, SGV NRW 7134), in der z.Zt. geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Abmarkung der Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 04.09.2024 zur **Geschäftsbuchnummer 24119** in der Zeit vom 11.09.2024 bis einschließlich 11.10.2024 in der Geschäftsstelle der

Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Dipl.-Ing. Ludger Bureick und Dr. Ing. Johannes Bureick,

Kolpingstraße 18, 33378 Rheda-Wiedenbrück

während der nachstehenden Bürozeiten: Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Terminabsprachen sind erwünscht. Tel.: 05242-966020).

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Inhabern grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Abmarkung unterrichten zu lassen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim *Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden* schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektrischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV NRW 320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle (*poststelle@vg-minden.nrw.de*) des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Rheda-Wiedenbrück, den 29.08.2024

gez. Dr.-Ing. Johannes Bureick, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Bürgerumfrage der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 28.08.2024

Präambel

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.07.2024 (GV. NRW v. 30.07.2024, S. 443 - 448), in seiner Sitzung am 28.08.2024 folgende Satzung zur Durchführung einer Bürgerumfrage beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Durchführung einer Bürgerumfrage zum Thema „B 64n“ im Gebiet der Gemeinde Herzebrock-Clarholz (Umfragegebiet).
- (2) Die Abstimmung findet ausschließlich per Brief statt.

§ 2

Abstimmungsberechtigt

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag der Bürgerumfrage Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit drei Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist
 1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.
- (3) Abstimmende können sich, sofern sie des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert sind, hierzu der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson bedienen). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung desjenigen ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

§ 3

Umfrageverzeichnis

- (1) Für das Gebiet der Gemeinde Herzebrock-Clarholz wird ein Umfrageverzeichnis geführt. In das Umfrageverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am Stichtag feststeht, dass sie berechtigt sind an der Umfrage teilzunehmen und nicht ausgeschlossen sind.
- (2) Das Umfrageverzeichnis ist eine Woche zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen. Der Beginn der Frist ist rechtzeitig in der Presse bekannt zu machen.

§ 4

Umfrageverlauf

- (1) Die Umfrageunterlagen werden am 7. Oktober 2024 an alle Umfrageberechtigten per Post versendet.
- (2) Der verschlossene Rücksendeumschlag muss vier Wochen nach Beginn der Bürgerumfrage bei der Gemeindeverwaltung Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz eingegangen sein.
- (3) Nachträglich eingegangene Umfrageunterlagen sind ungültig.
- (4) Die genauen Termine zu Beginn und Ende der Bürgerumfrage werden über die Presse und über das Anschreiben bekannt gemacht.

§ 5

Abstimmungsunterlagen

- (1) Die Abstimmungsunterlagen bestehen aus einem persönlichen Anschreiben, einem Informationsblatt, einem Stimmzettel und einem farbigen Rücksendeumschlag.

§ 6

Beantwortung der Abstimmungsfrage

- (1) Die Antwort ist auf dem amtlichen Vordruck persönlich abzugeben. Die Antwort auf die Abstimmungsfrage erfolgt durch Ankreuzen der mit „Ja“ oder „Nein“ bezeichneten Kästchen
- (2) Die Fragestellung wird durch Ratsbeschluss in der Sitzung vom 28. August festgelegt.
- (3) Nicht berücksichtigt und als ungültig erklärt werden Antworten, wenn
 1. Kein amtlicher Vordruck verwendet wird
 2. Der Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, Vermerkungen, Vorbehalten, Zusätzen und/oder Streichung versehen ist,
 3. Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind.

§ 7

Verlust der Umfrageunterlagen

- (1) Für den selbstverschuldeten Verlust der Abstimmungsunterlagen werden keine neuen Unterlagen ausgestellt.
- (2) Hat der Abstimmungsberechtigte die Unterlagen nicht erhalten und kann dies glaubhaft darstellen werden neue Abstimmungsunterlagen ausgestellt. Dazu ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben.

§ 8 Auszählung

- (1) Die Auszählung beginnt am auf den letzten Abstimmungstag folgenden Werktag um 10.00 Uhr im Sitzungsraum im Erdgeschoss des Rathauses, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz.
- (2) Die Auszählung ist öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse einer reibungslosen Stimmzählung die Zahl der bei der Auszählung anwesenden Personen beschränken.
- (3) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses untersagt.
- (4) Der Abstimmungsvorstand besteht aus vier Verwaltungsmitarbeitern, die die Auszählung vornehmen.

§ 9 Stimmzählung

- (1) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand der in der Urne befindlichen Stimmzettel festzustellen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus vier Verwaltungsmitarbeitern.

§ 10 Feststellung des Ergebnisses

Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis unverzüglich öffentlich bekannt.

§ 11 Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

- (1) Das Abstimmungsverzeichnis ist nach Ablauf von sechs Monaten, die übrigen Abstimmungsunterlagen nach Ablauf von zwei Jahren nach der Bekanntmachung der Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids zu vernichten.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung zur Durchführung der Bürgerumfrage „B 64n“ tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Bürgerumfrage zur B 64n der Gemeinde Herzebrock-Clarholz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzebrock-Clarholz, den 04.09.2024

Diethelm
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 269 „Schulzentrum Herzebrock“

hier: Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB sowie der Beteiligung der Nachbarkommunen gemäß § 2 Absatz 2 BauGB.

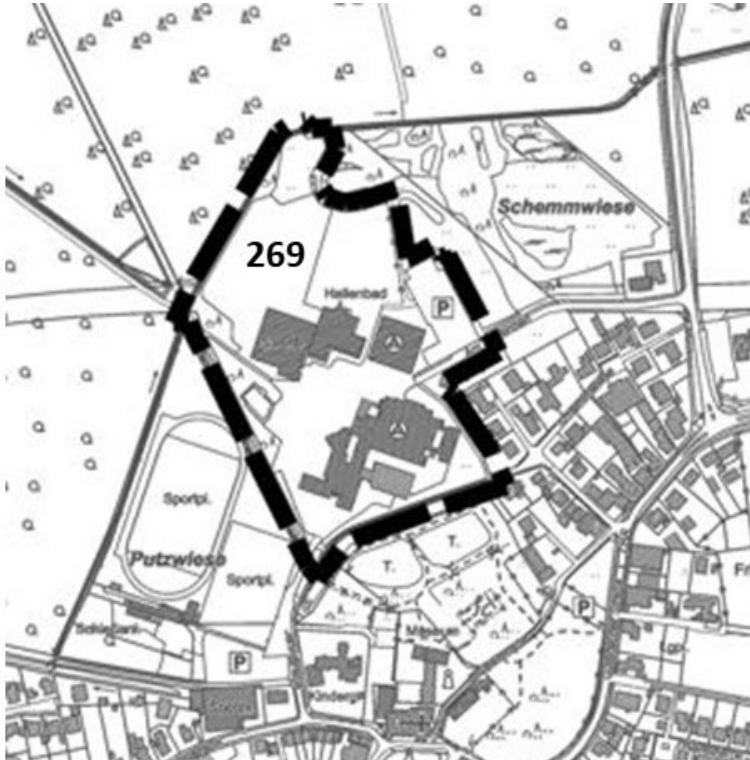
Der Planungsausschuss der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 02.09.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungsausschuss der Gemeinde Herzebrock-Clarholz beschließt, dass auf der Grundlage des Entwurfes zum Bebauungsplanes Nr. 269 „Schulzentrum Herzebrock“ (Anlage 2), der Begründung (Anlage 3) und dem Umweltbericht mit artenschutzrechtlicher Beurteilung (Anlage 4) die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB und der Nachbarkommunen gemäß § 2 Absatz 2 BauGB durchgeführt werden.“

Der Beschluss ist damit gemäß § 7 GO NRW verfahrensrechtlich ordnungsgemäß zustande gekommen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 269 „Schulzentrum Herzebrock“ der Gemeinde Herzebrock-Clarholz ist aus der anliegenden Übersichtskarte ersichtlich und durch eine schwarze Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht.

Übersichtsplan:



Kartengrundlage gesetzlich geschützt:
Land NRW (2023) Datenlizenz Deutschland – ABK Schwarz-Weiß - Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Die Gemeinde verfolgt mit der vorliegenden Planung die Standortsicherung der vorhandenen genehmigten Gemeinbedarfsnutzungen und der planerischen Absicherung der baulichen Entwicklungsabsichten.

Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB findet zu dem Entwurf des Bebauungsplanes, der Begründung und dem Umweltbericht mit artenschutzrechtlicher Beurteilung sowie den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 269 „Schulzentrum Herzebrock“ der Gemeinde Herzebrock-Clarholz in der Zeit vom

11.09.2024 bis einschließlich 13.10.2024

die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Unterlagen im Internet unter www.herzebrock-clarholz.de > Bauen, Umwelt und Wirtschaft > Planung & Straßen > Stadtplanung oder unter <https://www.o-sp.de/Herzebrock/> statt.

Zusätzlich können die Bebauungsplanentwürfe und die Unterlagen bei der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Fachbereich Planen Bauen Umwelt, Zimmer 117, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz, während der Öffnungszeiten

**montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
montags und dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,**

eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können.

Gemäß § 4 a Absatz 5 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Herzebrock-Clarholz deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Es liegen folgende **wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen** vor, die öffentlich ausgelegt werden:

Öffentlichkeit	Umweltbezogene Anregungen/Hinweise zu...
BUND-Kreisgruppe Gütersloh	<ul style="list-style-type: none"> - ökologische Belange - Eingriff in Baumbestand, Flächenversiegelung - Wurzelraum - Erhalt von Bäumen - Einfriedungen: Durchlässigkeit für Kleintiere - Artenschutz - Lokalklima, Lufthygiene - Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung - Regenwassernutzung - Grundwasserabsenkung - Anpassung an Klimawandelfolgen - PV-Anlagen und Dachbegrünung

Behörde/Träger öffentlicher Belange	Umweltbezogene Anregungen/Hinweise zu...
Landesbetrieb Wald und Holz NRW	<ul style="list-style-type: none"> - Biotop Altholzbestände im Putzwald - Erhalt Kronentraufe - Sicherung wertvoller Gehölzstrukturen
Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54	<ul style="list-style-type: none"> - Wasserschutzgebiet Herzebrock-Quenhorn
Kreis Gütersloh	<ul style="list-style-type: none"> - Niederschlagswasser - Oberflächengewässer - Festsetzung erhaltenswerter Bäume - Artenschutz - Feuerwehrumfahrt gemäß DIN 14090
LWL-Archäologie für Westfalen	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis zu kultur- oder erdgeschichtlichen Funden oder Befunden

Es liegen folgende **umweltbezogene Informationen** vor, die öffentlich ausgelegt werden:

Umweltbelang/Schutzgut	Umweltbezogene Informationen
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> - Bebauungsplan Nr. 269 - Begründung - Umweltbericht mit artenschutzrechtlicher Beurteilung - Bestandsanalyse - Gutachterliche Bodenuntersuchung zu Auswirkungen durch angrenzende Altablagerung
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete	<ul style="list-style-type: none"> - Bebauungsplan Nr. 269 - Begründung - Umweltbericht mit artenschutzrechtlicher Beurteilung - Bestandsanalyse - Gutachterliche Bodenuntersuchung zu Auswirkungen durch angrenzende Altablagerung
Fläche, Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Bebauungsplan Nr. 269 - Begründung - Umweltbericht mit artenschutzrechtlicher Beurteilung - Bestandsanalyse - Gutachterliche Bodenuntersuchung zu Auswirkungen durch angrenzende Altablagerung
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Bebauungsplan Nr. 269 - Begründung - Umweltbericht mit artenschutzrechtlicher Beurteilung - Bestandsanalyse - Gutachterliche Bodenuntersuchung zu Auswirkungen durch angrenzende Altablagerung
Luft, Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Bebauungsplan Nr. 269 - Begründung - Umweltbericht mit artenschutzrechtlicher Beurteilung - Bestandsanalyse
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Bebauungsplan Nr. 269 - Begründung - Umweltbericht mit artenschutzrechtlicher Beurteilung - Bestandsanalyse
Kultur, sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Begründung - Umweltbericht mit artenschutzrechtlicher Beurteilung
Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Bebauungsplan Nr. 269 - Begründung - Umweltbericht mit artenschutzrechtlicher Beurteilung

Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none">- Bebauungsplan Nr. 269- Begründung- Umweltbericht mit artenschutzrechtlicher Beurteilung
------------------	---

Diese Unterlagen können während der Offenlegung eingesehen werden.

Herzebrock-Clarholz, den 04.09.2024

Diethelm
Der Bürgermeister